Anlage 43 zur GRDrs 889/2019

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2020**

| Org.-Einheit,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk | durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer  Aufwand  in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 63-6  63605010 | Baurechtsamt | A 11 | Baurechts­sachbearbeiter/-in | 0,5 | KW 01/2022 | 47.150 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird ein zusätzlicher 0,5-Stellenanteil des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes für das Sachgebiet Sonderbauten der Baukontrolle.

# 2 Schaffungskriterien

Es liegt eine erhebliche Arbeitsvermehrung vor. Darüber hinaus ist die Schaffung der Stelle über Gebühreneinnahmen gedeckt und somit haushaltsneutral.

Die Gebühren des Sachgebiets werden kostendeckend kalkuliert, die tatsächliche Kostendeckung wird jedes Jahr nachgewiesen.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Das Sachgebiet Sonderbauten nimmt die gesetzlich vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen von Sonderbauten vor, insbesondere die Brandverhütungsschauen nach der Verwaltungsvorschrift BVS. Dabei ergeben sich häufig Abweichungen des vor Ort vorhandenen vom genehmigten Zustand oder bauliche Zustände von den heute geltenden brandschutztechnischen Standards.

Es ist dann jeweils rechtlich zu prüfen, ob und welche baurechtlichen Maßnahmen erforderlich und angemessen sind, ob und inwieweit ein etwaiger Bestandsschutz einer Nachforderung entgegensteht, ob Sofortmaßnahmen (z. B. Nutzungseinschränkungen oder Interimslösungen für Rettungstreppen) erforderlich sind und ob die Nachforderungen unterhalb der Schwelle eines Genehmigungsverfahrens abgebildet werden können. Für diese Prüfung sind vertiefte verwaltungsrechtliche Kenntnisse erforderlich.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Bislang werden häufig in den ersten Besichtigungsprotokollen keine hinreichenden Unterscheidungen zwischen Zuständen getroffen, die in verwaltungsrechtlicher Sicht zu abstrakten oder zu konkreten Gefahren führen. Bei abstrakten Gefahren dürfen bei bestandsgeschützten Anlagen Nachrüstungen nur empfohlen werden. Bei konkreten Gefahren müssen Nachbesserungen regelmäßig gefordert werden.

Dies führt zu längeren Schriftwechseln und Auseinandersetzungen oder zu an sich vermeidbaren Investitionen bei den Eigentümern. Durch die beantragte Stelle können hier nicht erforderliche Belastungen der Eigentümer vermieden werden.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Für die zwingend erforderlichen verwaltungsrechtlichen Fachkenntnisse müssten Personalkapazitäten aus den Technikerstellen des Sachgebiets herausgelöst werden, was zu einem niedrigeren Erfüllungsgrad führen würde. Bei Ablehnung der Stellenschaffung könnten nicht alle sicherheitsrelevanten Defizite weiterverfolgt werden (Anordnungen, Nutzungsuntersagungen, etc.), wodurch ein Organisationsverschulden entstehen kann.

# 4 Stellenvermerke

keine